

Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
[Verwaltungskostensatzung – VwKostS]

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2001-12-20	32/01-05	2001-12-21	058	2002-01-04	1	11	2002-01-05
Änderung	2004-02-19		2004-03-08		2004-05-07	5	11	2004-05-08
Änderung	2015-06-30	12/15-9	2015-07-03	268	2015-09-04	9	11	2016-01-01

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Plauen erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr im Kommunalen Kostenverzeichnis bestimmt ist, noch § 3 SächsVwKG über die Nichterhebung von Kosten entsprechend Anwendung findet, noch Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG besteht, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3 Auslagen

Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben, soweit im Kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 4 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

§§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs.1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKVZ)**Anlage zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen vom 21.12.2001**

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Betrag in EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1	Beglaubigungen von	
	1.1	Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5,00 bis 50
	1.2	Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,51 je angefangene Seite des zu beglaubigenden Gegenstandes, mindestens 5,00 höchstens die für das Original vorgesehene Gebühr
	1.2.1	bei Schriftstücken in nicht deutscher Sprache	1,02 je angefangene Seite; mindestens 5
	1.2.2	von Abschriften, Fotokopien oder dergleichen, die die Behörde selbst angefertigt hat Hinweis: Auslagen der Behörde sind gesondert zu erheben	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der Seiten
	1.3	von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 50
	2	Erteilung von Bescheinigungen, Zeugnissen, Urkunden, soweit nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	5,00 bis 50
	3	Erteilen von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Betrag in EUR
4		Einsichtgewährung in Akten, amtliche Karteien, Register oder amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren erfolgt je Vorgang	5,00
5		Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40 je angefangene Stunde
6		Verwaltungsakte	
6.1		Genehmigung, Erlaubnis - erteilung, Bewilligung oder dergl., aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5 bis 2500
6.2		Nachträgliche Festsetzung von Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung etc. nach Tarifstelle 6.1	5 bis 1250
6.3		Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr kann bis auf ein Viertel ermäßigt werden
6.4		Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	5 bis 1250
6.5		Befreiung von einem Anschluß- und Benutzungszwang nach einer Satzung, soweit nichts besonderes bestimmt ist	5 bis 2500
6.6		Erteilung einer Fristverlängerung	
6.6.1		wenn der Ablauf der Frist einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis etc. erforderlich machen würde	1/10 bis ½ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
6.6.2		Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Betrag in EUR
2		(gestrichen)	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Betrag in EUR
3		Finanzverwaltung	
	1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
	2	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00
	4	Ersatz einer verlorengegangenen Hundesteuermarke	5,00
	5	Lohnsteuerersatzkarten	5
	6	Festlegung aus Konten und Akten, je halbe Stunde Bearbeitungszeit	7,70
4		Wohnungsverwaltung	
	1	Erteilung eines Wohnberechtigungs - scheinens grundsätzlich	10
	1.1	ohne Einkommensermittlung	5
	1.2	Erteilung einer Verlängerung	5
		Sozialhilfeempfänger sind von der Gebühr befreit	
	2	Freistellung von der Belegungs - bindung gemäß § 8 SächsBelG, soweit sie auf Antrag und nicht überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt	
		Grundgebühr	5
		zusätzlich je Wohneinheit	5
	3	Genehmigung einer Zweckentfrem - dung, baulichen Veränderung oder Nichtvermietung gemäß § 10 SächsBelG	
		Grundgebühr	5
		zusätzlich je Wohneinheit	5

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Betrag in EUR
5		Straßenverwaltung	
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 SächsStrG	5 bis 2500
	2	Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs. 6 SächsStrG	5 bis 2500
	3	Nachträgliche Änderung einer bereits erteilten Erlaubnis oder Genehmigung	5 bis 250
	4	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 SächsStrG	10 bis 2500
	5	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG	5 bis 2500
6		Schreibauslagen	
		für Abschriften oder Ausfertigungen, die auf besonderen Auftrag erteilt werden aus amtlichen Büchern, Registern, Verzeichnissen etc., aus Akten, von Protokollen öffentlicher Verhandlungen, von Plänen	
	1	sofern sie nicht mittels Textautomaten oder Kopiergeräten hergestellt werden	
	1.1	für Schriftstücke in deutscher Sprache je angefangene Seite	5
	1.2	für Schriftstücke in fremder Sprache je angefangene Seite	10
	1.3	für schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte Berechnung nach dem Zeitaufwand für jede angefangene Viertelstunde	8
	2	Abschriften oder Ausfertigungen, die mittels Textautomaten oder Kopiergeräten erstellt werden	
	2.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
	2.2	Format größer DIN A4 bis DIN A3	1
	2.3	größere Formate je dm ²	0,1
	2.4	Farbkopien oder Kopien auf transparentem Zeichenträger	2 facher Betrag nach Tarifstellen 2.1 bis 2.3
	3.	Aushändigung oder Versand einer Veröffentlichung gemäß § 23 der Hauptsatzung	Auslagen gemäß der Tarifstelle 2 (zuzüglich Versandauslagen)